



Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fa 501 65 4	Datum
BMWFW- 54.120/0045- WF/VI/6a/2016	BAK/BP	Andreas Kastner	DW 3218	DW 3218	02.02.2017

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Erreichbarkeit von Studienorten nach dem Studienförderungsgesetz 1992

Die Bundesarbeitskammer (BAK) erhebt gegen die vorliegende Verordnung, mit der die Berechnung der zumutbaren Fahrzeit zum Studienort für die Berechnung der Höhe der Studienbeihilfe auf eine elektronische Datenbank-Abfrage umgestellt wird, keinen Einwand.

Aus der Sicht der BAK ist positiv hervorzuheben, dass die Übergangsbestimmungen Verschlechterungen für bisherige Beihilfen-BezieherInnen ausschließen und die Berechnung der Fahrzeit – mittels Online-Abfrage – für die AntragstellerInnen nachvollziehbar ist.

Kritisch angemerkt wird, dass auch diese Maßnahme im Rahmen der Studienbeihilfe durch die fehlende Inflationsanpassung defacto von den BeihilfenbezieherInnen selbst finanziert wird. Daher fordert die BAK erneut eine grundlegende Reform des Stipendiensystems und die Valorisierung der Stipendien sowie der zugrundeliegenden Berechnungsgrenzen.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A

Melitta Aschauer-Nagl
iV des Direktors
F.d.R.d.A